

1. Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ („AEB“) gelten für Bestellungen der im Vertrag/in der Bestellung genannten Gesellschaft der **EBNER GRUPPE** (im Nachfolgenden „Auftraggeber“ bzw. kurz „AG“ genannt) mit ihren Auftragnehmern (im Nachfolgenden „Auftragnehmer“ bzw. kurz „AN“ genannt) als vereinbarter Vertragsbestandteil. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese AEB des AG als anerkannt. Im Falle von Folgeaufträgen und bei Geschäftsbeziehungen, die auf längere Dauer angelegt sind, erstreckt sich die Geltung der AEB auch auf zukünftige Geschäftsfälle mit dem jeweiligen AN. Unabhängig von den konkreten Regelungsinhalten derselben ist die Geltung bzw. Miteinbeziehung allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN ausgeschlossen, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Vertragsabschluss, Bestellabwicklung

Rechtsverbindliche Bestellungen des AG werden ausschließlich durch den jeweils zuständigen Einkauf des AG in schriftlicher Form (dazu zählt auch EDI, E-Mail oder Fax) erteilt. Im Falle des Vorliegens eines verbindlichen Angebots des AN kommt der Vertrag zwischen AG und AN bereits mit der Bestellung durch den AG zustande. In allen anderen Fällen kommt der Vertrag mit Vorliegen einer entsprechenden Auftragsbestätigung des AN im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zustande. Bestellungen des AG sind vom AN mittels Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Werktagen nach Übersendung der Bestellung beim AG eingehend schriftlich zu bestätigen oder (außer in den Fällen eines bereits verbindlichen Angebots) binnen selbiger Frist vom AN abzulehnen. Bis zum tatsächlichen Zugang einer vorbehaltlosen Auftragsbestätigung bzw. innerhalb dieser 5-tägigen Frist ist der AG jedenfalls berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen und kostenfrei zurückzuziehen. Hierüber ist der AN vom AG unverzüglich zu informieren. Der AG behält sich das Recht vor, Auftragsbestätigungen, welche nach Ablauf der 5-tägigen Frist bei ihm zugehen, abzulehnen. Erfolgt innerhalb der genannten 5-tägigen Frist keine ausdrückliche Ablehnung der Bestellung durch den AN oder beginnt der AN für den AG erkennbar mit entsprechenden Ausführungshandlungen, gilt die Bestellung des AG einschließlich der vorliegenden AEB als vollinhaltlich akzeptiert und der Vertrag damit als abgeschlossen, es sei denn, der AG macht von seinem oben genannten Ablehnungsrecht Gebrauch.

Der AG kann jederzeit Änderungen des Auftrages bzw. des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen nicht mehr eingehalten werden können, oder die Notwendigkeit einer Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, so hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag hinsichtlich Lieferfrist und/oder Preiserhöhung schriftlich zu unterbreiten. Andernfalls gelten die ursprünglich

vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten Auftrag.

Auf Änderungen, Ergänzungen und Nachträge/Mehrungen zur Bestellung kann sich der AN nur dann berufen, wenn sie vom zuständigen Einkauf des AG ausdrücklich schriftlich beauftragt bzw. schriftlich bestätigt worden sind. Falls Änderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge/Mehrungen auf anderem Wege oder von einer anderen Stelle beim AG beauftragt werden und/oder nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem zuständigen Einkauf des AG erfolgt sind, ist der AN jedenfalls verpflichtet, den zuständigen Einkauf des AG unverzüglich schriftlich zu informieren und eine schriftliche Bestätigung diesbezüglich einzuholen. Widrigenfalls ist der AG berechtigt, derartige Änderungen, Ergänzungen und Nachträge/Mehrungen als nicht rechtsverbindlich vereinbart anzusehen. In diesem Fall gehen sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Nachteile zulasten des AN.

Der AN bestätigt, dass seinerseits ausschließlich ausreichend ermächtigte Personen in der Bestellabwicklung und Auftragsdurchführung eingesetzt werden, welche für den AN rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.

In der Korrespondenz des AN mit dem AG ist stets die Bestellnummer anzugeben.

3. Liefer- und Leistungsumfang, Fristen und Termine

3.1 Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN

Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung seines Liefer- und Leistungsumfanges zu besonderer Sorgfalt. Dazu gehört die Beschaffung aller relevanten Informationen, die für die Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage des AG zu berücksichtigen sind.

3.2 Liefer- und Leistungsumfang („Lieferungen/Leistungen“)

Die vertraglichen Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG sind in den Vertragsdokumenten abschließend aufgezählt. In diesem Sinne ist der AN verpflichtet, den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang (inkl. vollständiger Dokumentation gemäß dieser AEB bzw. der vertraglichen Vereinbarungen) ordnungsgemäß, zur vereinbarten Zeit, vollständig und zum vereinbarten, unveränderlichen Pauschalpreis (= garantierter Maximalpreis inklusive aller Steuern und Abgaben; Minderungen sowie Einsparungen werden zugunsten des AG abgerechnet) zu erfüllen. Zur Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, den damit zusammenhängenden Verpflichtungen/Obliegenheiten und insbesondere zur Sicherstellung einer reibungsfreien Bestellabwicklung, einer einwandfreien und zügigen Montage/Inbetriebnahme sowie des einwandfreien, industriellen Dauerbetriebs ist der AN u. a. verpflichtet, die Inhalte der Bestellgrundlagen und insbesondere der technischen Spezifikationen der Bestellung sorgfältig auf Vollständigkeit, Tauglichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und den AG unverzüglich auf erkennbare Probleme in diesem

Zusammenhang aufmerksam zu machen. Zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges gehört insbesondere auch die wirksame Übertragung des uneingeschränkten, unbelasteten Eigentums und die Verschaffung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt bezüglich sämtlicher Teile der Lieferungen/Leistungen, einschließlich sämtlicher für die Inbetriebnahme, den dauerhaften Betrieb und die fortlaufende Wartung/Instandhaltung notwendigen bzw. darüber hinausgehend vereinbarten Unterlagen/Dokumentationen. Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind diese Unterlagen/Dokumentationen zumindest in Landessprache des AG und in englischer Sprache zu liefern. Sofern bestehende Schutzrechte oder sonstige Rechte des AN oder von Dritten bestehen, die dem AG oder dessen Kunden an der Nutzung des Liefer- und Leistungsumfanges hindern könnten, hat der AN dem AG ein zweckentsprechendes, nicht exklusives zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, kostenloses und innerhalb des Konzernverbandes der **EBNER GRUPPE** frei übertragbares und auf dessen Kunden und Lieferanten erstreckbares und unterlizenzierbares Mitbenutzungsrecht zu erteilen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass ein solches von Dritten erteilt wird. Der AN garantiert, dass weltweit keine Einschränkungen jedweder Art wie z.B. Ansprüche und Rechte Dritter (wie insbesondere Marken- und Musterrechte, Patente, Gebietsschutz) bestehen und es dürfen Rechte Dritter weder durch die Lieferungen/Leistungen noch den Betrieb bzw. die Verwendung der Liefergegenstände verletzt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung, hat der AN den AG bezüglich aller Ansprüche und Kosten (wie z.B. Ansprüche Dritter) freizustellen und vollständig schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Ersatz von Anwaltskosten und sonstigen Kosten zur Rechtsverteidigung, die dem AG entstanden sind.

3.3 Liefer- und Leistungsfristen/-termine

Als Erfüllungszeitpunkt gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN im Zusammenhang mit dem Liefer- und Leistungsumfang gemäß den Bestellfestlegungen, deren Bestellgrundlagen (insbesondere das verbindliche Angebot, technische Spezifikationen etc.) sowie den vorliegenden AEB. Sämtliche vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine sind verbindlich und vom AN strikt einzuhalten. Insoweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart, beginnen etwaige in der Bestellung festgelegte Lieferfristen mit dem Datum der Übersendung der Bestellung durch den AG. Ist für den AN erkennbar, dass die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine bzw. sonstiger vereinbarter Termine gefährdet sein könnte, hat er den AG hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzugs schriftlich zu informieren. Gleichzeitig hat er dem AG notwendige und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Verzüge bekanntzugeben und umzusetzen. Befindet sich der AN mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere hinsichtlich vereinbarter Liefer- und

Leistungsfristen/-termine sowie sonstiger vereinbarter Termine) bereits im Verzug bzw. ist der Eintritt eines solchen Verzugs aufgrund des konkreten Projektverlaufs bereits absehbar, ist der AG u. a. berechtigt, die mit der Erfüllung der Lieferungen/Leistungen verbundenen Tätigkeiten des AN einer angemessenen, begleitenden Kontrolle zu unterziehen, hierfür ggf. auch im notwendigen Umfang und nach entsprechender Vorankündigung die relevanten Produktionsstätten und sonstigen Räumlichkeiten des AN zu betreten und vom AN die Durchführung von notwendigen, angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung/Verkürzung von (weiteren) Verzügen bei der Erfüllung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen zu verlangen. Sowohl der Verzug selbst als auch die Nichtdurchführung von verlangten, notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Verkürzung/Verhinderung von (weiteren) Verzügen durch den AN stellen je eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den AG, ungeachtet aller sonstigen ihm zustehenden Rechte und Ansprüche berechtigt, die Rechte gemäß Punkt 8.1 auszuüben.

3.4 Ausführung der Lieferungen/Leistungen

Die vom AN zu erbringenden Lieferungen/Leistungen sollen möglichst kostengünstig und dauerhaft genutzt werden können. Laufende Aufwände für Reparatur/Wartung/Instandhaltung/Ersatzbeschaffung im Rahmen des vertraglich vereinbarten sind nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Nachträgliche Änderungen/Ergänzungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges (z. B. geänderte technische Ausführungen etc.), welche i) nicht der Verantwortungssphäre des AG zuzuordnen sind oder ii) vom AG nicht ausdrücklich beauftragt worden sind, bedürfen jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung des AG und dürfen für den AG mangels anderslautender Vereinbarung keine Mehrkosten, insbesondere bezüglich des industriellen Dauerbetriebs sowie der laufenden Reparatur/Wartung/Instandhaltung und Ersatz(teil)beschaffung, verursachen. Allfällige behördliche und gesetzliche Änderungen, die nachträglich zu einer Änderung/Ergänzung des Liefer- und Leistungsumfanges führen, sind dem Verantwortungsbereich des AN zuzuordnen und können dadurch bedingte Mehrkosten nicht dem AG verrechnet werden. Der AN kann sich auf Verzüge bei der Erbringung seiner Lieferungen/Leistungen, welche nachweislich durch den AG verursacht worden sind, nur dann berufen, wenn er den AG rechtzeitig schriftlich und unter entsprechender, angemessener Nachfristsetzung zur Erfüllung seiner terminlichen Auflagen/Mitwirkungspflichten aufgefordert hat. Im Falle von Verzügen welche vom AG nachweislich im obigen Sinne verursacht worden sind, verschieben sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine bei gleichzeitiger angemessener Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum der vom AG nachweislich zu vertretenden Verzüge. Sollten sich bei der Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges Termine, aus Gründen die nicht beim AN liegen, verschieben, wird der AN die sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN vornehmen.



3.5 Sistierung, Stornierung, Einlagerung

i) Sistierung: Der AN erklärt sich bereit, auf Verlangen des AG die Erfüllung/Ausführung des Liefer- und Leistungsumfanges für eine Gesamtdauer von bis zu 12 Monaten vorübergehend (ganz oder teilweise) zu unterbrechen, wobei die ersten 6 Monate der Sistierung kostenfrei sind und der AN diesbezüglich keinerlei Ansprüche gleich welcher Art gegen den AG geltend machen kann. Für den nicht kostenfreien Sistierungszeitraum sind vom AG angemessene, ausschließlich direkte Mehrkosten des AN (nicht jedoch entgangener Gewinn oder auch positive Schäden in Form von entgangenen Erlösen), welche ausschließlich durch die Sistierung verursacht worden sind, im Zuge der Endabrechnung des Geschäftsfalles zu ersetzen. Diese sind vom AN spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Sistierung ausreichend gegenüber dem AG nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, die aus der Sistierung resultierenden Kosten so gering wie möglich zu halten und nach Beendigung der Sistierung die Liefer- und Leistungserbringung umgehend fortzusetzen.

ii) Stornierung: Der AG ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Bestellung/den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang ganz oder teilweise zu stornieren. In diesem Falle hat der AG dem AN einen angemessenen, verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Vertragspreises für die zum Zeitpunkt der Erklärung der Stornierung durch den AG bereits erfüllten/ausgeführten und übergebenen Lieferungen/Leistungen zu bezahlen. Die übergabebereiten Lieferungen/Leistungen sind Zug um Zug gegen Übergabe und Übertragung des uneingeschränkten Eigentums zu begleichen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

4. Verpackung, Versand, Anlieferung

Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinie des AG. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie beim AG anzufordern. Insoweit in der Bestellung nicht anderslautend festgelegt, erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Pauschalpreis (siehe Punkt 3.1 und 6) und zu den üblichen Geschäftszeiten DDP gemäß Incoterms® 2020 – abgeladen am benannten Bestimmungsort. Jeder Lieferung sind zweckentsprechende, handelsübliche Lieferpapiere (insbesondere Lieferschein und Handelsrechnung gemäß Punkt 6) mit Angabe insbesondere des Lieferumfanges, des konkreten Lieferempfängers beim AG und der Bestellnummer beizulegen. Der AN hat entsprechend gültige Präferenznachweise bzw. etwaige Angaben betreffend exportkontrollrechtlichen Ausführungsgenehmigungsvorschriften (z. B. ECCN/AL-Nummer etc.) beizubringen. Sämtliche aus der Nichteinhaltung der genannten bzw. sonstiger vereinbarten Verpackungs-/Versand-/Dokumentations- und Anlieferbedingungen resultierenden Schäden/Mehrkosten sind vom AN zu tragen/ersetzen.

5. Risiko- und Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

Der Risiko- und Gefahrenübergang erfolgt vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen gemäß der jeweils vereinbarten Incoterms® 2020-Klausel. Der Eigentumsübergang bzgl. der Lieferungen/Leistungen (insbesondere auch

hinsichtlich Dokumentation samt Übertragung entsprechender Werknutzungsrechte gemäß Punkt 3) erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung grundsätzlich gleichzeitig mit dem Risiko- und Gefahrenübergang. Wenn Teilzahlungen vereinbart sind erfolgt der Eigentumsübergang für den betreffenden Teil der Lieferungen/Leistungen spätestens mit entsprechender Zahlung (ggf. auch mittels Aufrechnung) der für diesen Teil vereinbarten Zahlungsrate, sofern der Zeitpunkt der Zahlung vor jenem des Risiko- und Gefahrenübergangs gemäß der jeweils vereinbarten Incoterms® 2020-Klausel liegt. Insoweit im Liefer- und Leistungsumfang des AN auch Aufstellung, Installation, Montage und/oder Inbetriebnahme enthalten sind, erfolgt der Eigentumsübergang mangels anderslautender Vereinbarung jedenfalls bereits mit entsprechender Anlieferung der jeweiligen (Teil-)Lieferumfänge gemäß der vereinbarten Incoterms® 2020-Klausel, der Risiko- und Gefahrenübergang jedoch frühestens mit vorbehaltloser Abnahme des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Insoweit der AG bereits mit einer Anzahlung in Vorleistung gegangen ist, erwirbt der AG das Recht, sich im Gegenwert der bereits geleisteten Anzahlung das uneingeschränkte Eigentum an bereits ausgeführten bzw. im Einflussbereich des AN bereits vorhandenen Anlagenteilen und Komponenten (inkl. etwaiger bereits vorhandener Dokumentationsumfänge) übertragen zu lassen (Anwartschaftsrecht). Darüber hinausgehende Sicherungsrechte des AG bleiben hiervon unberührt. Sollte eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung der Rechte des AG stattfinden, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu benachrichtigen und den AG schad- und klaglos zu halten. Der AN versichert im Übrigen, dass seine Lieferungen/Leistungen frei von Eigentumsvorbehalten und/oder Verfügungsbeschränkungen jeglicher Art sind.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Aufrechnung

Insoweit nicht anderslautend vereinbart, verstehen sich alle Preise für Lieferungen/Leistungen als unveränderliche Pauschalpreise (siehe Punkt 3.1) inkl. aller Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer (oder vergleichbaren Verbrauchsteuern), DDP Incoterms® 2020 Werksgelände des AG (siehe Punkt 4) inkl. sämtlicher Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Verzollung, Dokumentation, Nutzungsrechte, CE-Kennzeichnung (soweit anwendbar), technische Prüfung, zweckentsprechenden Anstrich und Korrosionsschutz, Markierung/Signierung sowie Montage, Inbetriebnahme und Abnahme. Die vereinbarte Preisbasis und die hierzu vereinbarten Konditionen des Liefer- und Leistungsumfanges (z. B. Projektrabatt) gelten auf Wunsch des AG auch für Bestellnachträge/-erweiterungen/-ergänzungen und die Bestellung von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefer- und Leistungsumfang. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2020 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

Insoweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, erfolgen Zahlungen des AG nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN (siehe insbesondere Punkt 3) innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungslegung ohne Skontoabzug. Gerät der AG schuldhaft in Zahlungsverzug, gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % per anno als vereinbart. Rechnungen sind in elektronischer Form inkl. etwaiger Leistungsnachweise von Dienstleistungen bzw. des Lieferscheins beim AG einzubringen. Rechnungen des AN müssen jedenfalls sämtliche Merkmale nach § 11 UStG i. d. g. F. erfüllen sowie eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN aufweisen. Nicht ordnungsgemäß gelegte Rechnungen können vom AG zurückgewiesen werden. Der AG ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem AN gegen den AG oder einer mit ihm im Konzernverband der **EBNER GRUPPE** verbundenen Konzerngesellschaften zustehen bzw. die dem AG oder einer mit ihm verbundenen Konzerngesellschaften gegen den AN oder eine mit diesem verbundene Konzerngesellschaft zustehen und an den AG abgetreten wurden, seien sie auch nicht gleichartig und fällig, aufzurechnen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund der jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen. Eine Aufrechnung des AN mit Gegenforderungen aus demselben Geschäftsfall oder anderen Geschäftsfällen ist ausgeschlossen, insoweit diese Gegenforderungen nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom AG ausdrücklich anerkannt worden sind. Der AN verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (Laesio enormis nach § 934 ABGB) sowie Irrtums, insbesondere Kalkulationsirrtum. Das allfällige Recht des AN auf Zurückbehaltung des Liefer- und Leistungsumfangs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Sicherheiten, Versicherungen

Soweit zwischen AN und AG ein Hafrücklass vereinbart wird, wird dieser für die Dauer der vereinbarten bzw. nachträglich verlängerten Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist (mindestens jedoch für die Dauer von 2 Jahren ab vorbehaltloser Übernahme bzw. vorbehaltloser Abnahme) zzgl. 45 Kalendertagen unverzinst vereinbart und kann vom AN durch eine für den AG akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantie eines erstklassigen Bankinstitutes abgelöst werden. Bankgarantien sind unter Verwendung der Mustertexte des AG auszuführen. Der AN ist verpflichtet, die für den betreffenden Geschäftsfall notwendigen, zweckentsprechenden Versicherungen abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist aufrechtzuerhalten und den AG auf dessen Verlangen hin entsprechend aussagekräftige Versicherungsbestätigungen (insbesondere hinsichtlich Deckungsumfang/-höhe und Deckungsausschlüssen) vor Beginn der Auftragserfüllung vorzulegen. Widrigenfalls gerät der AN in schuldhaften Verzug und der AG ist ungeachtet allfälliger anderer Ansprüche und Rechte gegen den AN nach seiner Wahl berechtigt, die Liefer- bzw. Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer

akzeptablen Versicherungsbestätigung auf Kosten und Risiko des AN zu untersagen oder nach seiner Wahl eine zweckentsprechende Versicherung auf Kosten des AN abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der AN hat den AG in diesen Fällen zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Bestehende Versicherungen beschränken jedoch keinesfalls etwaige Haftungen bzw. sonstige Verpflichtungen des AN.

8. Leistungsstörungen: Lieferverzug, Gewährleistung

8.1 Lieferverzug

Gerät der AN mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere hinsichtlich vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen/-termine sowie sonstiger vereinbarter Termine) in Verzug, ist der AG ungeachtet aller anderen ihm zustehenden Rechte und Ansprüche berechtigt, nach Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist nach eigener Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz für die hierdurch verursachten Schäden/Mehrkosten zu verlangen und die hierdurch notwendig gewordenen Ersatzmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte bzw. auch im Wege der Selbstvornahme durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Diese Rechte stehen dem AG auch dann zu, wenn dem AN eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist oder der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird. Der AN ist diesbezüglich verpflichtet, etwaige für die Durchführung der Ersatz-/Selbstvornahme und die Erreichung des Vertragszweckes unbedingt notwendigen Materialien, Informationen, Dokumentationsbestandteile (insbesondere Werkstattzeichnungen, Berechnungen) und Nutzungsrechte etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8.2 Vertraglich modifizierte Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen in der vertraglich vereinbarten Weise ausgeführt sind und sowohl zum Zeitpunkt der Übergabe als auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg frei von Sach- und Rechtsmängeln gleich welcher Art sind und bleiben und diesbezüglich die gewöhnlich vorausgesetzten sowie insbesondere die besonders bedungenen Eigenschaften aufweisen und für einen industriellen Dauerbetrieb in der Gesamtanlage des AG vorgesehen sind. Darüber hinaus leistet der AN ausdrücklich dafür Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg sämtliche vereinbarten Voraussetzungen und Anforderungen gemäß Punkt 3 dieser AEB erfüllen. Weiters leistet der AN im obigen Sinne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie in Fällen einer Personalsendung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen. Der AN haftet demgemäß für die auf Basis solcher Anweisungen erfolgten Handlungen des AG und/oder Dritter. Sollte der Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Ausführung der Lieferungen/Leistungen außerhalb von Österreich liegen, haben die Lieferungen/Leistungen zusätzlich

die am Ort der Bestellausführung bzw. der bestimmungsgemäßen Verwendung geltenden Normen, Vorschriften und Standards zu erfüllen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Gewährleistungszeitraumes auftretenden/eintretenden Mangels im Sinne dieser AEB trägt der AN. Den AG trifft keine Prüf-/Rüfepflicht bei Übernahme/Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN im Sinne der Regelungen der §§ 377 und 378 UGB, somit verzichtet der AN auch auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung von innerhalb der Gewährleistungsfrist entstandenen Gewährleistungsansprüchen gilt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Entstehung der Ansprüche. Der AN hat innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende/hervorkommende Mängel kostenlos binnen kurzer aber angemessener Frist nach Wahl des AG durch Verbesserung oder Austausch/Nachlieferung zu beheben. Bei der Mangelbehebung hat der AN die berechtigten Interessen des AG insbesondere im Zusammenhang mit den produktionstechnischen Erfordernissen zu beachten. Ungeachtet des grundsätzlichen Vorrangs der Mangelverbesserung bzw. des Austausches verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im billigen Ermessen des AG. Der AG ist berechtigt Defekte/Mängel auf Kosten und Risiko des AN unverzüglich selbst zu beseitigen/beheben (insbesondere bei Gefahr in Verzug) oder durch Dritte beseitigen/beheben zu lassen, wobei hiervon Gewährleistungsansprüche unberührt bleiben, insoweit die betreffende Mangelbehebung grundsätzlich fachgerecht durchgeführt wurde.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 24 Monate ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN sowie vorbehaltloser Übernahme bzw. (sofern vertraglich vereinbart) vorbehaltloser Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG, bei unbeweglichen Sachen 36 Monate nach dem soeben beschriebenen Zeitpunkten. Für versteckte Mängel und Rechtsmängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Im Falle einer Verbesserung/eines Austauschs/einer Reparatur oder einer Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Liefer- und Leistungsumfang nach erfolgreichem Abschluss der Mangelverbesserung neu zu laufen. Darüber hinaus beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang neu zu laufen, sofern es sich um einen Mangel handelt, welcher die Funktionalität bzw. den Gebrauch der Lieferung/Leistung maßgeblich einschränkt oder verhindert.

Die Gewährleistungsfrist wird durch vom AN verursachte bzw. mangelbedingt entstehende Stillstandszeiten/Zeiten der Nichtverwendbarkeit für die gesamte Lieferung/Leistung unterbrochen. Dies gilt insbesondere für Zeiten der Durchführung von Mangelbehebungsarbeiten.

Anderweitige dem AG allenfalls zustehende Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Lieferungen/Leistungen bleiben hiervon unberührt.

9. Schadenersatz, Produkthaftung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Produkthaftungsbestimmungen) für von ihm (bzw. ihm zurechenbaren Personen) verursachte Schäden. Der AN haftet sowohl für seine Subunternehmer als auch für seine Lieferanten wie für sich selbst, unabhängig vom jeweiligen Einfluss auf die Liefer- und Leistungserbringung. Haftungsbeschränkungen werden nicht vereinbart. Insoweit der AG aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Lieferungen des AN im Rahmen nationaler/internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen wird, hat ihn der AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Selbiges gilt grundsätzlich für jede Inanspruchnahme des AG durch Dritte aufgrund von Handlungen und/oder Unterlassungen durch den AN bzw. ihm zurechenbare Personen.

10. Compliance, Verhaltenskodex, Außenwirtschaftsrecht

Der AN ist verpflichtet, die Lieferungen/Leistungen unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend gemeinsam „Außenwirtschaftsrecht“) zu erbringen. Dies gilt entsprechend auch für den Bezug und Einsatz von Waren, Produkten und Dienstleistungen (inklusive Bezug oder Verwendung von Software und technischer Unterstützung) durch den AN zur Herstellung oder sonstigen Vorbereitung für oder die tatsächliche Erbringung von Lieferungen/Leistungen an den AG (nachfolgend „Vormaterial“). Der AN wird den AG vor Erbringung der Lieferungen/Leistungen unaufgefordert schriftlich darauf hinweisen, wenn die Lieferungen/Leistungen, das Vormaterial, dessen Bestandteile oder Inhaltsstoffe (ganz oder teilweise) ihren Ursprung in Ländern haben, die auf einer einschlägigen Sanktionsliste stehen oder die Gegenstand sonstiger restriktiver Maßnahmen nach anwendbarem Außenwirtschaftsrecht (nachfolgend gemeinsam „Beschränkungen“), auch im Hinblick auf die beabsichtigte spätere Verwendung durch den AG oder den Ort der Verwendung, soweit diese dem AN bekannt, sind. In einem solchen Fall hat der AG das Recht vom AN und auf dessen Kosten solche Lieferung/Leistungen zu verlangen, die keinen Beschränkungen unterliegen. Insbesondere darf der AN zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen nur solche natürlichen oder juristischen Personen (inklusive Sublieferanten) einsetzen (nachfolgend „Beauftragte“), die nicht in einschlägigen nationalen oder internationalen Sanktionslisten gelistet sind oder auf Grund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts nicht im Rahmen der Erbringung von Lieferungen/Leistungen an den AG eingesetzt werden dürfen.

Der AN anerkennt die Notwendigkeit, dem AG zu dessen Abwicklung und Verwendung, sowie im Falle des Weitervertriebs, bei Ausfuhr oder Verbringung der Lieferungen/Leistungen vor Erbringen der Lieferungen/Leistungen, und im Falle einer dauerhaften Geschäftsbeziehung entsprechend regelmäßig und unverzüglich, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der AG seinerseits zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts benötigt; darunter fallen unter anderem: Informationen über Beschränkungen; Export Control Classification Number gemäß U.S.



Commerce Control List (ECCN); Ausfuhrlistennummern; statistische Warennummer und HS („Harmonized System“) Codes; Ursprungsland (nichtpräferenzeller Ursprung); Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN); sowie alle Daten und Informationen, die der AG von Zeit zu Zeit verlangt. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm Verstöße (eigene wie solche seiner Beauftragten) gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bekannt werden.

10.1 Exportlizenzen

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinem Liefer- und Leistungsumfang erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des Endkunden des AG, auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN sichert zu, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die vollständige Lieferung des Liefer- und Leistungsumfanges gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen. Sollte dem AG dadurch ein Schaden entstehen haftet der AN vollumfänglich.

11. Qualitäts- und Umweltmanagement, REACH/RoHS 2/Conflict Minerals

Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen die Qualitäts- und Umweltmanagement-Grundsätze der diesbzgl. einschlägigen Normen ISO 9001, ISO TS 16949 (relevant für automobilerrelevante Unterlieferanten) bzw. ISO 14001 oder EMAS anzuwenden. Ebenso ist die ISO 45001 (Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) anzuwenden. Der AN hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Verpflichtungen auch auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen/Sublieferanten eingehalten werden.

12. Immaterialgüterrechte und Urheberrecht

Der AG hat das ausschließliche Recht Anmeldungen von Schutzrechten, wie Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern und Marken an neu im Zusammenhang mit dem Liefer- und Leistungsumfang entstandenen Ergebnissen zu tätigen. Erfindungen die während und zur Erbringung des Liefer- und Leistungsumfanges entstehen sind, unverzüglich dem AG zu melden und gehören diesem. Ebenso erhält der AG das ausschließliche, unbeschränkte, weltweite und kostenlose Werknutzungsrecht, mit dem Recht zur Subrechtseinräumung an Dritte, an den im Zuge des Projektes entstandenen Urheberrechten bzw durch das Urheberrecht geschützten Werken und Kreationen.

13. Vertraulichkeit, Werbung, Datenschutz, Geheimhaltung

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleiben ausschließlich beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind. Beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG und ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Bei Verlust und/oder Beschädigung haftet der AN auch ohne

Verschulden. Nach Beendigung des Auftrages ist beigestelltes Material unverzüglich auf Kosten des AN an den AG zu übermitteln.

Der AN wird darüber informiert, dass der AG personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig sind, verarbeitet und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an alle Konzernunternehmen der EBNER GRUPPE weltweit oder in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte übermittelt.

Der AN stimmt zu, dass die übermittelten personenbezogenen Daten von ihm bzw. von ihm Vertretenen zu Marketingzwecken von dem mit ihm in Geschäftsbeziehung stehenden Konzernunternehmen der EBNER GRUPPE verarbeitet und an alle Konzernunternehmen der EBNER GRUPPE weltweit übermittelbar werden. Übermittlungsempfänger können sich auch in Ländern mit einem niedrigeren Datenschutzniveau befinden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere durch schriftliche Aufforderung an das mit dem AN in Geschäftsbeziehung stehende Konzernunternehmen der EBNER GRUPPE

Der AN verpflichtet sich, alle Daten des AG, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung mit Konzernunternehmen vom AG bekannt werden, vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob diese Informationen, dem AG oder einem seiner Mitarbeiter zugeordnet werden können.

Jede Handhabung von Daten des AG, die nicht zwingend für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist dem AN untersagt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten des AG an Dritte oder deren Nutzung für Marketingzwecke.

Soweit die Übermittlung von Daten des AG für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist, darf der AN Daten des AG nur an Dritte übermitteln, die er seinerseits vertraglich zur Einhaltung der ihn aus den AEB treffenden Pflichten verpflichtet hat. Der AN haftet dem mit ihm in Geschäftsbeziehung stehenden Konzernunternehmen der EBNER GRUPPE für die Einhaltung der Pflichten der AEB durch den Übermittlungsempfänger.

13.1 Geheimhaltung

Alle Zeichnungen, Unterlagen, Informationen, etc., welche dem AN zur Erfüllung seines Liefer- und Leistungsumfanges zugänglich gemacht werden sowie alle Erfahrungswerte und das gesamte Know-How, welches im Zuge der Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges erarbeitet werden („vertrauliche Informationen“), bleiben bzw. werden ausschließlich Eigentum der EBNER GRUPPE. Diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der EBNER GRUPPE weder verwertet, vervielfältigt, analysiert noch in irgendeiner anderen Art und Weise verwendet und auch nicht Dritten mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Nach Vertragserfüllung sind dem AG die vertraulichen Informationen, welcher der AG übergeben hat, zu

retournieren. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte, insbesondere an Erbauer und Betreiber gleichartiger oder ähnlicher Anlagen, ist ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht berechtigt den AG, die fälligen Zahlungen des betroffenen Auftrages zurückzuhalten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Abwicklung des gegenständlichen Auftrages weiter und gilt für alle Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen des AN.

14. EG-Konformitätserklärung, Einbauerklärung Produktsicherheit, Inverkehrbringen, CE-Kennzeichnung

Der AN erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Lieferung bzw. Leistung anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden österreichischen Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen usw. und übergibt diese Unterlagen in deutscher Sprache unverzüglich mit der Lieferung bzw. Leistung dem AG. Der AN gibt dem AG ggf. alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher Sprache mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

Bei Nichterfüllung dieser Vertragsbedingung haftet der AN verschuldensunabhängig für sämtliche Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit den Lieferungen/Leistungen des AN stehen und hält der AN den AG gegenüber Dritten vollumfänglich schad- und klaglos, und zwar betreffend aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer gestellten Forderungen.

15. Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile

Insoweit für den bestimmungsgemäßen Einsatz des Lieferumfangs im industriellen Dauerbetrieb auch eine entsprechende Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen notwendig ist, wird der AN dem AG auf dessen Verlangen hin ein zweckentsprechendes und zumindest für die Dauer der Gewährleistungsfrist ausreichendes Ersatz-/Verschleißteilangebot vorlegen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Unabhängig davon haben alle Ersatz-/Verschleißteilangebote jedenfalls entsprechende Angaben zu den Lieferzeiten der betreffenden Teile (insbesondere von systemkritischen Komponenten) sowie die jeweiligen Originalherstellerangaben (genaue Herstellerbezeichnung samt Anschrift, Typen-/Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen, Übersichtszeichnungen, Detailzeichnungen etc.) in elektronisch bearbeitbarer Form zu enthalten, sodass auch eine Direktbeschaffung der relevanten Ersatz-/Verschleißteile durch den AG beim Originalhersteller möglich ist. Ersatz- und Verschleißteile sind vom AN darüber hinaus jedenfalls zu marktgerechten und konkurrenzfähigen Preisen anzubieten.

16. Sicherheitsrichtlinien, Ausländerbeschäftigung

Der AN und sämtliche von ihm im Rahmen der Leistungserbringung beim AG oder beim Endkunden des AG eingesetzten Personen sind verpflichtet, an

Sicherheitsunterweisungen des AG oder des Endkunden vom AG über gesundheits-, umwelt-, betriebs- und baustellenrelevante Gefahren sowie am Werksgelände des AG oder des Endkunden des AG geltende Besucher- und Sicherheitsvorschriften teilzunehmen und sämtliche geltenden Bestimmungen einzuhalten. Der AN hat durch sein Verhalten und die von ihm oder der ihm zurechenbaren Personen gesetzten Maßnahmen (z. B. Verwendung geeigneter Arbeitsschutzartikel und Sicherheitsvorkehrungen) die Sicherheit sämtlicher von ihm im Rahmen der Liefer- und Leistungserbringung beim AG oder beim Endkunden des AG eingesetzten Personen sowie aller im Umfeld beteiligten Mitarbeiter des AG oder des Endkunden vom AG oder Dritter zu gewährleisten.

Der AN verpflichtet sich weiters, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und zur Ausländerbeschäftigung einzuhalten. Sollte es zu Verstößen daraus kommen, welche zu einer Haftung des AG führen, wird der AN hierfür die Verantwortung übernehmen und den AG vollständig schad- und klaglos halten und insbesondere auch die Rechtsvertretungskosten des AG übernehmen.

17. Alleinlieferungsvereinbarung

Dem AN wird durch die Übermittlung von vertraulichen Informationen wesentliches Know-How des AG zur Verfügung gestellt, welches der AN zur Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges benötigt und das der AN zuvor nicht erlangen konnte. Der AN ist zur umfassenden Geheimhaltung gemäß Punkt 12.1 verpflichtet. Der AN und seine verbundenen Gesellschaften sind weiters verpflichtet, die hergestellten Produkte sowie allfällige Ersatz-, Verschleiß- oder Betriebswechsel- Teile ausschließlich nur an den AG anzubieten, zu verkaufen bzw. zu liefern. Ein Anbot bzw. Verkauf an andere Unternehmen, genauso wie ein Direktverkauf an den Endkunden, ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG untersagt.

18. Rücktritts-/Auflösungsrechte des AG

Neben den sich aus den Regelungen dieser AEB explizit ergebenden Rücktrittsrechten behält sich der AG sämtliche ihm aufgrund von Gesetz oder Vertrag etwaig zustehende Rücktritts- bzw. Auflösungsrechte im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsfällen oder fortlaufenden Lieferbeziehungen mit dem AN ausdrücklich vor.

Der AG ist darüber hinaus insbesondere berechtigt, bestehende Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist und Formalitäten (Verzugsschreiben, Nachfristsetzung etc.) und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der AN wesentliche (insbesondere vertragliche) Verpflichtungen verletzt, wenn über das Vermögen des AN ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des AN eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. unmittelbar drohender Reputationsverlust oder Imageschaden) für den AG unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten oder es zu

Verstößen gegen die Regelungen von Punkt 10 oder Punkt 12 dieser AEB gekommen ist. Im Falle eines Rücktritts oder einer Auflösung durch den AG stehen diesem sämtliche gesetzlichen sowie vertraglich darüber hinaus vereinbarten Rechte und Ansprüche gegen den AN zu. Zudem hat der AN den AG im Falle eines berechtigten Rücktritts bzw. einer berechtigten Auflösung durch den AG diesen schad- und klaglos zu halten.

19. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, gewerkschaftlich organisierter Streik, Naturkatastrophen und Epidemien.

Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, spätestens jedoch 5 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und das voraussichtliche Ende der Behinderung informiert. Die Vertragspartner haben alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen, welche durch das Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, und den jeweils anderen Vertragspartner laufend zu unterrichten. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkung verlängert. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen diskutieren. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat der AG das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

Behinderungen bzw. Verzögerungen bei der vertrags- und insbesondere termingemäßen Liefer- und Leistungserfüllung durch den AN, welche durch Auswirkungen der Corona-Pandemie verursacht werden (z.B. zwingende behördliche bzw. hoheitliche Maßnahmen/Beschränkungen wie Betriebsschließungen, Reisebeschränkungen etc.), gelten ausdrücklich als „Ereignisse höherer Gewalt“ im Sinne dieser Regelungen, soweit diese Auswirkungen für den AN im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren und mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch nicht verhindert bzw. beseitigt werden können/konnten. Klarstellend wird daher festgehalten, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannte behördliche/hoheitliche Maßnahmen bzw. sonstige Auswirkungen, welche die vertrags- und insbesondere termingemäße Liefer- und Leistungserfüllung des AN verhindern bzw. verzögern, jedenfalls keine „Ereignisse höherer Gewalt“ im Sinne dieser Regelung darstellen.

20. Sonstiges

Der AG behält sich und anderen Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und

fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung.

Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind dem AG rechtzeitig bekanntzugeben und vom AG schriftlich genehmigen zu lassen.

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen grundsätzlich nicht berührt. In einem solchen Fall wird die nichtige oder unwirksame Regelung automatisch durch eine solche gültige, wirksame, gesetzeskonforme und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

21. Gerichtsstand, Rechtswahl

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. dem Vertrag zwischen dem AG und dem AN ergeben werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Linz, Österreich. Die im Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist Deutsch.

Die Bestellung bzw. der Vertrag zwischen dem AG und dem AN unterliegt dem materiellen österreichischen Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.